

## Rückgewähr Altersguthaben – Änderung Rangordnung Begünstigte

Beim Tod eines **Altersrentenbezügers bzw. einer Altersrentenbezügerin** innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung richtet die Stiftung die **Rückgewähr** des noch vorhandenen Altersguthabens aus, **sofern die versicherte Person die Rückgewähr im Zeitpunkt der Pensionierung versichert** hat und keine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nach Art. 30 bzw. Art. 31 fällig wird.

Die versicherte Person kann zu Händen von Medpension mit diesem Formular mitteilen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und deren Anteile individuell festlegen (entspricht die folgend genannte reglementarische Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 Bst. b – e den Wünschen der versicherten Person, erübrigt sich eine Änderung der Rangordnung, siehe Art. 34 Abs. 5).

Bezieht die versicherte Person **mehrere Altersrenten von Medpension** und hat sie jeweils die Rückgewähr versichert, ist für jedes Vorsorgeverhältnis eine separate «Änderung Rangordnung Begünstigte» einzureichen.

Ehemaliger Versicherten-Nr. ....

Arbeitgeber .....

Firmen-Nr. .... Ort/Kanton .....

selbständigerwerbend  angestellt

### Versicherte Person

Name ..... Vorname .....

Strasse/Nr. .... PLZ/Ort .....

Geburtsdatum ..... Sozialvers.-Nr. ....

Telefon (tagsüber) ..... E-Mail .....

### Geschlecht

weiblich  männlich

### Zivilstand

ledig  verheiratet seit .....  geschieden seit .....  verwitwet

in eingetragener Partnerschaft seit .....

in aufgelöster Partnerschaft  gerichtlich seit .....  durch Tod

### Reglementarische Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 Leistungsreglement:

Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung nach Abs. 4):

- dem überlebenden Ehegatten oder dem Lebenspartner gemäss Art. 31; bei dessen Fehlen
- den unterstützungsberechtigten Kindern und Pflegekindern, die einen Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 33 haben; bei deren Fehlen
- den natürlichen Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder den natürlichen Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- den Kindern der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
- den Eltern; bei deren Fehlen den Geschwistern

### Möglichkeiten zur Anpassung der Rangordnung, Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 Leistungsreglement:

Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebene Rangfolge der Bezugsberechtigten wie folgt ändern:

- existieren Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. c zusammenfassen;
- existieren keine Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. d zusammenfassen

Die versicherte Person kann festlegen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und deren Anteile individuell mit dem entsprechenden Formular der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich melden. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung.

## Rückgewähr Altersguthaben – Änderung Rangordnung Begünstigte

### Erklärung der versicherten Person:

Ich bestätige von der reglementarischen Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 1 und 2 Kenntnis zu haben. **Eine allfällige Rückgewähr an meine/n hinterblieben/e Ehegatten/in bzw. an meine/n hinterbliebene/n Lebenspartner/in nach Art. 30 bzw. Art. 31 ist ausgeschlossen.**

- Ich behalte die reglementarische Rangordnung bei und begünstige innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. b – e folgende Personen:
- Es existieren Personen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. c. Ich fasse die bezugsberechtigten Gruppen Bst. b und c zusammen und begünstige folgende Personen:
- Es existieren **keine** Personen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. c. Ich fasse die bezugsberechtigten Gruppen Bst. b und d zusammen und begünstige folgende Personen:

| Anspruchsberechtigte Person |              |         |                               | Anteil am Kapital in % |
|-----------------------------|--------------|---------|-------------------------------|------------------------|
| Name/Vorname                | Geburtsdatum | Adresse | Verwandtschaftsgrad/Beziehung |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
| Total                       |              |         |                               | 100%                   |

### bei deren Fehlen

| Anspruchsberechtigte Person |              |         |                               | Anteil am Kapital in % |
|-----------------------------|--------------|---------|-------------------------------|------------------------|
| Name/Vorname                | Geburtsdatum | Adresse | Verwandtschaftsgrad/Beziehung |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
|                             |              |         |                               |                        |
| Total                       |              |         |                               | 100%                   |

Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren bei der Medpension abgegebenen «Änderungen Rangordnung Begünstigte».

Es sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes und das dazumal gültige Reglement massgebend.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....  
Versicherte Person

### Notwendige Dokumente:

– Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes der versicherten Person (Pass, Identitätskarte)

## Rückgewähr Altersguthaben – Änderung Rangordnung Begünstigte

### Auszug aus dem Leistungsreglement:

#### Art. 34 Todesfallkapital

- <sup>1</sup> Beim Tod einer aktiven versicherten Person richtet die Stiftung ein Todesfallkapital aus. Beim Tod einer invaliden oder pensionierten versicherten Person besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.
- <sup>2</sup> Das Todesfallkapital setzt sich aus folgenden drei Elementen zusammen:
  - a. dem Standard-Todesfallkapital;
  - b. einem allfälligen Zusatz-Todesfallkapital (gemäss Vorsorgeplan);
  - c. einem allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapital (gemäss persönlichen Einkäufen).
- <sup>3</sup> Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigterklärung nach Abs. 4):
  - a. dem überlebenden Ehegatten oder dem Lebenspartner gemäss Art. 31; bei dessen Fehlen
  - b. den unterstützungsberechtigten Kindern und Pflegekindern, die einen Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 33 haben; bei deren Fehlen
  - c. den natürlichen Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder den natürlichen Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
  - d. den Kindern der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
  - e. den Eltern; bei deren Fehlen den Geschwistern
- <sup>4</sup> Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebene Rangfolge der Bezugsberechtigten wie folgt ändern:
  - a. existieren Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. c zusammenfassen;
  - b. existieren keine Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. d zusammenfassen

Die versicherte Person kann festlegen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und deren Anteile individuell mit dem entsprechenden Formular der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich melden. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung.
- <sup>5</sup> Bei Fehlen einer Bezeichnung durch die versicherte Person erfolgt die Zuteilung gemäss der reglementarischen Rangordnung. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
- <sup>6</sup> Das Standard-Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Basisplan, abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.
- <sup>7</sup> Das Zusatz-Todesfallkapital entspricht dem Betrag gemäss Vorsorgeplan.
- <sup>8</sup> Das Rückgewähr-Todesfallkapital entspricht der Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person im Sinne von Art. 19 ohne Zinsen; sofern eine Auszahlung bei Ehescheidung oder ein WEF-Vorbezug erfolgte, wird die Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person entsprechend gekürzt.
- <sup>8</sup> Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.

#### Art. 35 Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens

- <sup>1</sup> Beim Tod einer pensionierten versicherten Person innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung richtet die Stiftung die Rückgewähr des noch vorhandenen Altersguthabens aus, sofern die versicherte Person diese im Zeitpunkt der Pensionierung versichert hat und sofern keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach Art. 30 und Art. 31 fällig wird.
- <sup>2</sup> Artikel 34 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäss.
- <sup>3</sup> Die Rückgewährssumme entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt bereits ausbezahlten Altersleistungen (Rente und/oder Kapital) und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.
- <sup>4</sup> Mit der Auszahlung der Rückgewährssumme erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.

(Seite 4, zum Ausdrucken und als Deckblatt für die Einsendung mit Fenstercouvert)

Medpension vsao asmac  
Brunnhofweg 37  
Postfach 319  
3000 Bern 14

Medpension vsao asmac  
Brunnhofweg 37  
Postfach 319  
3000 Bern 14